

## NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 13 PA 327102  
1 A 989/01 u. 1 A 2239/01

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache  
der Frau XXXXXXXXXXXX

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt XXXXXXXXXXX

**gegen**

die Stadt Seelze,  
Rathausplatz 1, 30926 Seelze, - 1.2 -

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Streitgegenstand: Hundesteuer  
- Prozesskostenhilfe -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 13. Senat - am 15. April 2003  
beschlossen:

- 2 -

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Prozesskostenhilfebeschluss des Verwaltungsgerichts Hannover -1. Kammer – vom 2. Juli 2002 geändert.

Der Klägerin wird für das Verfahren erster Instanz Prozesskostenhilfe bewilligt. Ihr wird Rechtsanwalt XXXXXXXXXXXX beigeordnet.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

### G r ü n d e

Der Klägerin ist Prozesskostenhilfe für das Verfahren erster Instanz zu bewilligen. Das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen dafür hat sie nachgewiesen. Daneben bietet die Klage auch hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO).

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Seelze vom 25. Juni 1998 (GA Bl. 33ff) unterliegen der erhöhten Besteuerung für sogenannte Kampfhunde solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht Im Sinne dieser Vorschrift - so die Satzung, aaO, S. 2 - sind dieses insbesondere Bull-Tenier, Pit-Bull-Terrier, Mastino Napoletano, Fila Brasil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espanol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dogo Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Bulldog sowie deren Kreuzungen. Bei dem von der Klägerin gehaltenen Hund handelt es sich um eine Kreuzung mit einem American Staffordshire Terrier. In der Rasseliste des § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung ist der American Staffordshire Terrier nicht genannt. Zwar trifft es zu, dass die Beklagte in dieser Regelung eine sog. Öffnungsklausel eingeführt hat, weil der erhöhten Besteuerung nach der Rasseliste insbesondere, die genannten Tierrassen sowie deren Kreuzungen unterfallen sollen. Grundsätzlich ist es nach der Hundesteuersatzung mithin möglich, auch andere als die ausdrücklich bezeichneten Hunderassen der erhöhten Besteuerung zu unterwerfen. Hinsichtlich dieser weiteren Rassen stellt die Satzung aber anders als bei den ausdrücklich genannten eine unwiderlegliche Vermutung

- 3 -

nicht auf. Die Beklagte hätte daher in den angefochtenen Bescheiden im Einzelnen darlegen müssen, aus welchen Gründen der von der Klägerin gehaltene American Staffordshire Terrier-Mischling eine erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen darstellt. Der bloße Hinweis auf die im Übrigen teilweise für nichtig erklärte (seinerzeitige) Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere des Landes Niedersachsen in dem Widerspruchsbescheid vom 6. Februar 2001 reicht nicht aus; denn die Satzung selbst - und darauf kommt es an - enthält eine Verweisung auf die Verordnung nicht. Grundsätzlich ist eine erhöhte Besteuerung von Hunden auf der Grundlage des Auffangtatbestands aber auch nur gerechtfertigt, sofern das Tier in der Vergangenheit bereits als gefährlich auffällig geworden ist. Diese Voraussetzung trifft im Fall des Hundes der Klägerin offenbar nicht zu, das Tier hat im Gegenteil sogar den sog. Wesenstest bestanden. Soweit das VG in dem angefochtenen Beschluss seinen Beschluss vom 5. Juni 2002 - 1 A 2278/01 - zitiert, ist darauf hinzuweisen, dass in jenem Verfahren ein anderer Sachverhalt gegeben war. Die Problematik lag dort darin, dass die Steuersatzung die Besteuerung von Kreuzungen mit "Kampfhunden" nicht vorsah. Immerhin gehörte also ein Elterntier zu den in der Satzung aufgeführten Rassen. Vorliegend ist dies nicht der Fall.

Im Übrigen vertritt der Senat die Auffassung (vgl. Beschluss vom 18.10.2002 - 13 LA 246/02 -), dass nunmehr zu ermitteln ist, ob es tatsächlich zutrifft, dass die in Rasselisten typischerweise aufgeführten Hunde bei abstrakter Betrachtungsweise gefährlicher sind als Hunde anderer überkommener Rassen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 19. Januar 2000 (BVerwGE 110, 265 ff.) ausgeführt, dass aus der zeitlichen Sicht des Satzungserlasses der (dortigen) Beklagten - November 1994 - ein nicht endgültig geklärt Sachverhalt gegeben war. In einer solchen Situation sei es vertretbar, dem Satzungsgeber angemessene Zeit zur Sammlung von Erfahrungen einzuräumen. Die mit einer gröberen Typisierung und Generalisierung verbundenen Unzuträglichkeiten gäben aber Anlass zur verfassungsrechtlichen Beanstandung, wenn der Normgeber eine spätere Überprüfung und fortschreitende Differenzierung trotz ausreichenden Erfahrungsmaterials für eine sachgerechtere Lösung unterlasse (BVerwG aaO, S. 276 m.w.N.). Angesichts der zwischenzeitlich vorliegenden wissenschaftlichen Äußerungen und "Beißstatistiken" erscheint die auch von der Beklagten vorgenommene Aufstellung ihrer Kampfhunde-Rasseliste - sofern deren Anwendung hier überhaupt in Betracht kommt - wissenschaftlich nicht mehr ausreichend gesichert.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 166 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO.

Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ist nicht gegeben (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Ballhausen

Dr. Uffhausen

Schiller



Ausgefertigt  
Lüneburg, den **17. April 2003**  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Anm.:** Der Text des Beschlusses wurde per OCR eingelesen. Trotz gewissenhafter Prüfung könnten sich durch diese Verarbeitung eventuell Fehler eingeschlichen haben. Der Text wurde Seite für Seite übernommen, Absätze und Zeilenumbrüche decken sich mit dem Original.